

mühen sich die Autoren, neue Ideen über das Thema nicht nur einem Fachpublikum verständlich zu machen; sie wollen mit ihrer Studie grundlegende Bücher wie J. E. Stambaugh's „The Ancient Roman City“ (1988) ersetzen. Das ist gelungen, denn das Buch breitet eine Fülle von Information über Stadtgründung und -entwicklung in verschiedenen Regionen im westlichen Teil des Römischen Reichs aus, versehen mit vielen nützlichen Abbildungen und Stadtplänen. Es wird ohne Frage ein unentbehrliches Werk für alle werden, die sich für antike Stadtkultur interessieren.

Der Ehrgeiz der Autoren, die Debatte über das römische Städtewesen bedeutend voranzubringen, ist meiner Meinung nach jedoch nicht ganz von Erfolg gekrönt. Sie präsentieren viele interessante Ideen und Vorschläge, aber kein folgerichtiges oder voll entwickeltes Argument. Vielleicht zeigt sich darin die Schwierigkeit, gleichzeitig für ein allgemeines und ein fachliches Publikum schreiben zu wollen; oder vielleicht ist dies das Resultat davon, dass drei Autoren, die nicht in jedem Fall und in allen Einzelheiten miteinander übereinstimmen, ein gemeinsames Buch geschrieben haben. Man weiß auch nicht genau, welcher Autor welche Teile verfasst hat, aber es gibt deutliche Unterschiede im Tonfall, in den Vorkenntnissen, die vom Leser erwartet werden, und auch bei manchen Vermutungen über den Charakter der römischen Stadt. Solche Widersprüche muss man als den Preis dafür akzeptieren, dass das Buch mit großer Sachkenntnis über sehr verschiedene Regionen und ihre unterschiedlichen urbanen Muster informiert. Vor allem nimmt dieses Buch dem allgemeinen Publikum wie den Fachhistorikern die Vorstellung, es habe jemals ein einziges, einheitliches Muster ‚der römischen Stadt‘ gegeben, in welchem Teil des Reiches auch immer.

---

*Olga Tellegen-Couperus* (Ed.), *Law and Religion in the Roman Republic*. (Mnemosyne, Supplements, Vol. 336.) Leiden/Boston, Brill 2012. VI, 229 S., € 99,-.

// oldenbourg doi 10.1515/hzhz.2013.0531

---

Veit Rosenberger, Erfurt

Dieser Band, Ergebnis einer Tagung, an der Spezialisten der Rechtsgeschichte und der Altertumswissenschaft bzw. Religionswissenschaft beteiligt waren, versammelt neun Beiträge zum Themenkreis Recht und Religion in der römischen Republik; wie bei Tagungsbänden üblich, werden Probebohrungen geliefert.

*Leon ter Beek* vermutet aufgrund der Formulierung *sacer esto am lapis niger* ein

Grab, vielleicht sogar das des Romulus. *Federico Santangelo* behandelt am Beispiel der Schriften Ciceros das Verhältnis von Recht und Divination in der Späten Republik; hierbei verweist er auf das enge Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Wahrsagekunst im Lexikalischen: *divinatio* bezeichnet nicht nur diverse Wahrsagetechniken, sondern auch eine Rede vor Gericht. *Michel Humm* betont, dass die Amtsgewalt römischer Magistrate zwar durch Wahl legitimiert war, letztlich aber von Iuppiter stammte; ein Grund dafür, so Humm, dass in Rom nie eine Demokratie entstand. *Jörg Rüpke* erkennt in den Reformen des Pontifikalkalenders um 300 v. Chr. nicht einen Prozess der Säkularisierung, sondern der Rationalisierung: Der Kalender wurde verschriftlicht, und die Qualität der Tage wurde festgehalten. *Jan Hendrik Valgaeren* verdeutlicht, dass die Pontifices nie über ein Monopol in der Rechtsprechung verfügten. Die Fetiales, so steht in den letzten Jahrzehnten überall zu lesen, waren irgendwann im 3. oder 2. Jh. v. Chr. in Vergessenheit geraten und wurden erst von Augustus wiederbelebt. *Linda Zollschan* versucht dies zu widerlegen, kann aber nur schwache und indirekte Argumente für eine Kontinuität der Priesterschaft anführen: An diesem Beispiel wird deutlich, auf welchem schwankendem Boden unsere Interpretationen gegründet sind. *Olga Tellegen-Couperus* spürt in ihrem Beitrag dem Verhältnis von Zivilrecht und Pontifikalrecht nach. Beide Bereiche, die sich im 2. Jh. v. Chr. ausdifferenzierten, wurden vom selben Personenkreis vertreten – die Pontifices rekrutierten sich, ebenso wie die Konsuln und die anderen hohen Amtsträger, aus dem Senat. *James Rives* analysiert die drei Begriffe *sacer* (auf einen Tempel bezogen), *sanctus* (auf eine Stadtmauer bezogen) und *religiosus* (auf ein Grab bezogen) bei dem Juristen Gaius (Mitte 2. Jh. n. Chr.). Nach Rives stammen diese semantischen Grenzziehungen aus dem 1. Jh. v. Chr.; sie waren ein Versuch der Elite, die überbordenden Informationen zur Religion zu ordnen und zu beherrschen. Neben diesen juristisch systematisierten Konzepten des „Heiligen“ postuliert Rives stets ein chaotisches und individuelles „Heiliges“, das sich der Kontrolle entzieht. *Jan Willem Tellegen* lotet die Möglichkeiten aus, die einem Erblasser zur Verfügung standen, um posthum die Errichtung eines Grabmals für sich zu erreichen; hierzu interpretiert Tellegen einige Grabinschriften und die Digesten: Wer ein Erbe antrat und für den Verstorbenen kein Grabmal errichtete, obwohl dies testamentarisch verfügt war, konnte nicht enterbt werden.

Die Kategorien „Recht“ und „Religion“ werden am Anfang nicht definiert; dieses Vorgehen lässt Freiräume, führt aber auch zu einer gewissen Unschärfe und bisweilen zu dem Eindruck, dass die unterschiedlichen Disziplinen aneinander vorbeire-

den. Insgesamt wird klar, wie bruchstückhaft und interpretationsanfällig unser Wissen über das komplexe Verhältnis zwischen Recht und Religion ist. Wer sich für die Antike nach dem Anteil von Recht in der Religion und umgekehrt nach der Rolle von Religion im Recht fragt, kann leicht einem Schwindelanfall zum Opfer fallen. Erste Hilfe leistet dieses Buch.

---

Guillaume Flamerie de Lachapelle, *Clementia*. Recherches sur la notion de clémence à Rome, du début du Ier siècle a. C. à la mort d'Auguste. (Ausonius Éditions, Scripta Antiqua, 33.) Bordeaux/Paris, Ausonius Éditions/De Boccard 2011. 352 S., € 17,10. // oldenbourg doi 10.1515/hzhz.2013.0532

---

Helga Botermann, Göttingen

Dem Autor geht es nicht um den wirklichen Grad von *clementia*, der in Rom herrschte, vielmehr will er einen „Beitrag zur Geschichte der Ideen“ liefern, d. h. die Wandlungen aufzeigen, in denen aus der *clementia populi Romani* ein Privileg des *princeps* wurde (S. 11). Das Buch ist aus einer *thèse du doctorat* an der Universität Bordeaux III (2006) hervorgegangen; erörtert werden „*Clementia populi Romani*“ (S. 13–44), *Clementia Caesaris* (S. 45–119) und *Clementia Augusti* (S. 121–169); es folgen eine *conclusio* (S. 171–175), Anmerkungen (S. 177–314), Bibliographie (S. 307–329) und Register. Der Autor verfügt über eine heute ganz und gar erstaunliche Vertrautheit mit der nichtfranzösischen Forschungsliteratur; allerdings finden sich nur einige wenige Titel nachgetragen, die jünger sind als 2006. Desgleichen ist seine stupende Quellenkenntnis hervorzuheben.

Doch ist eine Studie, die Literatur, Philosophie, Institutionen und politische Verhältnisse berührt, gleich als interdisziplinär zu bezeichnen (S. 11)? Wie denn anders lässt sich ein Satz Ciceros verstehen? Die Rhetorik nennt F. leider nicht als notwendige Disziplin; zu leichtfertig geht er den taktischen Finessen Ciceros auf den Leim und schließt von einem Argument auf das, was der Autor wirklich denkt oder gar der durchschnittliche Römer oder die Römer generell. Nicht mehr verwenden konnte er M. A. Robb, *Beyond Populares and Optimates* (2011), aber auch vorher schon war die Vorstellung von der Bipolarität fester Parteien ins Gerede gekommen. F. salviert sich ganz unzulänglich mit dem Hinweis auf einen Aufsatz aus dem Jahre 1982 und behält ansonsten das alte Schema bei – mit der besonderen Nuance, dass den demokra-